

Frankfurt am Main, den 16.01.2018

**Merkblatt für Anzeigen zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder ausländischen AIF an semi-professionelle und professionelle Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 329 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)**

**Stand: Januar 2018**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung:.....	2
II. Allgemeines zum Anzeigeverfahren .....	3
1. Anzeigeneinreichung/Unterlagen .....	3
2. Anzeigeschreiben .....	3
3. Aktualisierung von Unterlagen und Änderungsmitteilungen.....	4
4. Verpflichtung nach § 329 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2.....	5
III. Inhalt der Anzeige gemäß § 329.....	5
1. Angaben.....	5
2. Unterlagen.....	6
3. Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf den Master-AIF und seine Verwaltungsgesellschaft bei der Anzeige eines Feeder-AIF .....	9
3.1. Angaben.....	9
3.2. Unterlagen.....	10

## I. Vorbemerkung:

Dieses Merkblatt stellt die Grundzüge des Anzeigeverfahrens gemäß § 329 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vom 4. Juli 2013 in der Fassung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394), dar und erläutert die Voraussetzungen für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an den vorstehend beschriebenen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt den Bestimmungen des KAGB. Nach § 329 Absatz 2 Satz 1 KAGB<sup>1</sup> ist der beabsichtigte Vertrieb der Anteile und Aktien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anzuzeigen.

Die Bundesanstalt prüft, ob die übermittelten Angaben und Unterlagen vollständig sind, § 329 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 321 Absatz 2 Satz 1. Ist die Anzeige unvollständig, fordert die Bundesanstalt fehlende Angaben und Unterlagen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach § 329 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 321 Absatz 2 Satz 2 als Ergänzungsanzeige an. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach Erstattung der Anzeige oder der letzten Ergänzungsanzeige nach § 329 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 321 Absatz 2 Satz 3 einzureichen; andernfalls ist die Aufnahme des Vertriebs ausgeschlossen (§ 329 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 321 Absatz 2 Satz 5). Eine erneute Anzeige ist nach § 329 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 321 Absatz 2 Satz 6 jederzeit möglich.

Die Bundesanstalt teilt innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach § 329 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 321 Absatz 3 Satz 1 mit, ob mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben genannten AIF in der Bundesrepublik Deutschland begonnen werden kann. Für den Fall, dass der angezeigte AIF ein Feeder-AIF ist, dessen Master-AIF nicht von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, beträgt die Frist nach § 329 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zwei Monate. Sollte es sich bei dem angezeigten AIF um einen Feeder-AIF handeln, dessen Master-AIF von einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verlängert sich die Frist gemäß § 329 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 auf fünf Monate.

Die Bundesanstalt kann die Aufnahme des Vertriebs innerhalb der in § 329 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 321 Absatz 3 genannten Fristen untersagen, wenn die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Verwaltungsgesellschaft gegen die Vorschriften des KAGB oder der Richtlinie 2011/61/EU verstößt, § 329 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 321 Absatz 3 Satz 2. Teilt sie entsprechende Beanstandungen innerhalb der in § 329 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 321 Absatz 3 genannten Fristen mit, wird die Frist unterbrochen und beginnt mit der Einreichung der geänderten Angaben und Unterlagen erneut. Sind die Beanstandungen ausgeräumt und teilt die Bundesanstalt dies der AIF-Verwaltungsgesellschaft mit, kann ab dem Datum der entsprechenden Mitteilung mit dem Vertrieb des angezeigten AIF in der Bundesrepublik Deutschland begonnen werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes – insbesondere auch kurzfristiger Art – bleiben vorbehalten.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden sind §§ ohne Gesetzesangabe solche des KAGB.

## II. Allgemeines zum Anzeigeverfahren

In diesem Abschnitt des Merkblatts sind die Angaben und Unterlagen aufgeführt, die in der Regel für Anzeigen nach § 329 erforderlich sind. Dies schließt nicht aus, dass von der AIF-Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Angaben gemacht oder von der Bundesanstalt weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden können.

### 1. Anzeigeneinreichung/Unterlagen

Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. Sämtliche Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung und original unterschrieben vorzulegen, soweit eine Unterschrift erforderlich ist.

Die einzelnen Angaben sind entsprechend der Nummerierung und den zugehörigen Stichworten dieses Merkblatts zu kennzeichnen. Sofern einzelne Positionen nicht einschlägig sind, werden sie trotzdem in die Anzeige aufgenommen und mit „entfällt“ gekennzeichnet. Das gleiche gilt, wenn in diesem Merkblatt einzelne Angaben in bestimmten Fällen für nicht erforderlich erklärt werden. Im Zweifel sind die jeweiligen Punkte mit einer kurzen Begründung zu versehen. Die einzureichenden Unterlagen sind rechts oben mit der entsprechenden Nummer des Merkblatts zu kennzeichnen.

Decken sich die Angaben zu einem Punkt mit den Angaben zu einem anderen Punkt, kann ein entsprechender Verweis erfolgen. Entsprechendes gilt für die beizufügenden Unterlagen.

Im Fall von selbstverwaltenden AIF beziehen sich die im Folgenden in Bezug auf die AIF-Verwaltungsgesellschaft geforderten Angaben und Unterlagen entsprechend auf den AIF selbst. Ebenso treffen durch das Merkblatt bzw. das Gesetz auferlegte Verpflichtungen den AIF mangels externer AIF-Verwaltungsgesellschaft selbst.

Die Unterlagen sind jeweils in der aktuellen Fassung einzureichen. Fremdsprachige Unterlagen sind in deutscher Übersetzung oder in englischer Sprache vorzulegen. Soweit in den einzureichenden Unterlagen auf ausländische gesetzliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese auf Anforderung einzureichen.

### 2. Anzeigeschreiben

Das Anzeigeschreiben muss in deutscher Sprache verfasst sein. Die Anzeige ist unter Angabe von Ort und Tag der Ausfertigung am Ende im Namen der AIF-Verwaltungsgesellschaft von deren vertretungsberechtigten Personen rechtsverbindlich zu unterzeichnen, wobei die Namen der Unterzeichner in Maschinenschrift zu wiederholen sind. Wird die Anzeige nicht von der AIF-Verwaltungsgesellschaft, sondern von einem Bevollmächtigten erstattet, so ist eine Vollmacht einzureichen, aus der sich die Bevollmächtigung des Anzeigenden ergibt, der Bundesanstalt die Vertriebsabsicht anzuzeigen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Es ist anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang der Bevollmächtigte, dessen Name und Funktion kenntlich zu machen ist (zumindest eine natürliche Person), ermächtigt ist, Bestätigungen für die AIF-Verwaltungsgesellschaft abzugeben. Insbesondere ist eine Angabe erforderlich, ob der Bevollmächtigte berechtigt ist, Selbstzertifizierungen vorzunehmen. Die Vollmacht ist von der vertretungsberechtigten Leitung zu unterzeichnen, wobei die Namen und Funktionsbezeichnungen der Unterzeichner kenntlich zu machen sind.

Die Anzeige sollte an den folgenden Dienstsitz der BaFin adressiert werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Straße 24-28  
60439 Frankfurt

Soll der Vertrieb von Anteilen an mehreren AIF angezeigt werden, ist für jeden AIF eine gesonderte Anzeige zu erstatten und die Gebühr gemäß § 14 Absatz 1 und 2 FinDAG<sup>2</sup> i.V.m. § 2 Absatz 1 FinDAGKostV<sup>3</sup> und Nr. 4.1.7.2.5, 2. Spiegelstrich des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung zu entrichten. Bei einer Umbrella-Konstruktion erstreckt sich die Anzeige- und Gebührenpflicht auf jedes Teilinvestmentvermögen. Soweit die den einzelnen Anzeigen beizufügenden Unterlagen identisch sind, brauchen sie nur bei der Anzeige eines Teilfonds eingereicht zu werden; im Übrigen ist auf die Anzeige zu verweisen, der die betreffende Unterlage beigelegt ist. Wird auf Unterlagen verwiesen, die in einem früheren Anzeigeverfahren eines Teilfonds derselben Umbrella-Konstruktion eingereicht wurden, ist der betreffende Teilfonds namentlich zu bezeichnen. Die Möglichkeit des Verweises setzt die Aktualität der Unterlagen voraus.

Die Gebühr nach § 14 Absatz 1 und 2 FinDAG i.V.m. § 2 Abs. 1 FinDAGKostV und Nr. 4.1.7.2.5, 2. Spiegelstrich des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung in Höhe von Euro 1.545,00 ist unter Angabe der Kennung

**„BaFin, ... (Name des AIF, auf den sich die Anzeige bezieht), AnzGeb., § 329 KAGB“**

auf das folgende Konto zu überweisen:

**Empfänger: Bundeskasse Trier**

**Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken**

IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC code: MARK DEF 1590

Der Name des AIF ist jeweils vollständig anzugeben, soweit technische Beschränkungen, z.B. die begrenzte Anzahl von Zeichen beim Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger, einer vollständigen Wiedergabe dieses Namens nicht entgegenstehen.

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe gutgeschrieben und nicht um Bankspesen oder sonstige Kosten gemindert wird.

### 3. Aktualisierung von Unterlagen und Änderungsmitteilungen

Die Bundesanstalt ist über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind oder die der Bescheinigung der zuständigen

---

<sup>2</sup> Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3960) geändert worden ist.

Stelle nach § 329 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 zugrunde liegen, zu unterrichten. Änderungsangaben sind nachzuweisen.

#### 4. Verpflichtung nach § 329 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2

Es ist zu beachten, dass die in der Erklärung nach § 329 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 genannten Pflichten nicht mit der Einstellung des Vertriebs in der Bundesrepublik Deutschland enden. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft ist erst von dieser Verpflichtung entbunden, wenn sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften bzw. ansässigen Anleger ihre Investition in den AIF beendet haben.

### III. Inhalt der Anzeige gemäß § 329

#### 1. Angaben

- 1.1. Alle wesentlichen Angaben über die Verwaltungsgesellschaft des angezeigten AIF und ihre Organe
  - a) Name oder Firma, Rechtsform, Sitz, Anschrift, Ansprechpartner/Kontaktperson mit Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse
  - b) Namen der Geschäftsleiter
  - c) Name des Staates, nach dessen Recht die AIF-Verwaltungsgesellschaft errichtet worden ist
  - d) Name, Sitz und Anschrift der staatlichen Stelle, deren Aufsicht die AIF-Verwaltungsgesellschaft unterliegt
- 1.2. Angaben zum AIF
  - a) Name des AIF
  - b) ISIN
  - c) Sitz des AIF
  - d) Name des Staates, nach dessen Recht die Errichtung erfolgt ist
  - e) Rechtsform des AIF
  - f) Zeitpunkt der Auflegung
  - g) offener oder geschlossener AIF
  - h) AIF-Typ (hedge fund, private equity, fund of funds, etc.)
- 1.3. Alle wesentlichen Angaben über die Verwahrstelle des angezeigten AIF oder Stellen, die die Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 7 bis 9 der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen

- a) Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift
- b) Haupttätigkeit
- c) Name des Staates, nach dessen Recht die Errichtung erfolgt ist
- d) Datum der Übernahme der Funktion

1.4. Beschreibung des angezeigten AIF und alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den angezeigten AIF

1.5. Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile oder Aktien des angezeigten AIF an Privatanleger und/oder – sofern ein Vertrieb an diese nicht von der Anzeige umfasst ist – semiprofessionelle Anleger vertrieben werden

Insbesondere ist anzugeben, ob

- die AIF-Verwaltungsgesellschaft interne Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass Anteile oder Aktien des angezeigten AIF weder den vorstehend genannten Anlegergruppen angeboten noch bei diesen platziert werden und
- sofern der Vertrieb auch online erfolgt, getrennte und zugangsgesicherte Verkaufsportale für die jeweiligen Anlegergruppen bestehen und

sofern die AIF-Verwaltungsgesellschaft für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den angezeigten AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift - die Vertriebsverträge eine Verpflichtung enthalten, nach der Anteile oder Aktien an dem zum Vertrieb angezeigten AIF weder Privatanlegern noch – falls ein Vertrieb an diese nicht von der Anzeige umfasst ist – semiprofessionellen Anlegern angeboten oder bei diesen platziert werden dürfen und die vorstehend genannten getrennten und zugangsgesicherten Verkaufsportale eingerichtet sind.

In den Prospekt und alle weiteren Informationsmaterialien einschließlich Werbung ist ein drucktechnisch herausgestellter Hinweis entsprechend § 293 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 aufzunehmen.

1.6. Angabe, ob der Vertrieb über eine Zweigniederlassung der AIF-Verwaltungsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, und wenn ja, Angabe der Anschrift, unter der im Inland Unterlagen angefordert werden können, sowie der Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KAGB).

## 2. Unterlagen

2.1. Bei einer Anzeige durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft:

Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwaltung des AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie ver-

fügt (ausnahmsweise kann hinsichtlich des Bestehens einer Erlaubnis zur Verwaltung von AIF auch ein Ausdruck eines offiziellen aktuellen Registers auf der Webseite der zuständigen Stelle im Herkunftsstaat der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft ausreichend sein)<sup>4</sup> und ggf., dass geeignete Vereinbarungen i.S.v. § 329 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und den zuständigen Stellen des Drittstaats, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, bestehen.

Bei Vertrieb lediglich an professionelle Anleger:

Die Bescheinigung muss sich nicht auf die gesamten in Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Anforderungen erstrecken, sondern nur auf die in Artikel 21 Absatz 7, 8 und 9 genannten Voraussetzungen

2.2. Bei einer Anzeige durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft:

Erklärung darüber, dass sie sich verpflichtet,

- a) der Bundesanstalt den Jahresbericht des AIF, der den Anforderungen des Artikels 22 und ggf. des Artikels 29 der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen muss, spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres einzureichen; der Jahresbericht muss mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein
- b) die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind oder die der Bescheinigung der zuständigen Stelle nach Punkt 2.1.(bzw. dem Registerauszug) zugrunde liegen, zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen
- c) der Bundesanstalt auf Verlangen über ihre Geschäftstätigkeit Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen

2.3. Im Fall einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft:

Erklärung, dass sie sich verpflichtet, die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind, zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen

2.4. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Anzeige

2.5. Geschäftsplan, der Angaben zum angezeigten AIF sowie zu seinem Sitz enthält

2.6. Anlagebedingungen, Satzung oder Gesellschaftsvertrag des angezeigten AIF

2.7. Informationen nach § 307 Absatz 1 für den angezeigten AIF:

- a) Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF

---

<sup>4</sup> Der Ausdruck eines offiziellen auf der Webseite der zuständigen Stelle im Herkunftsstaat veröffentlichten hinreichend aktuellen Registers mit registrierten EU-AIF Verwaltungsgesellschaften kann als Bescheinigung ausreichen, wenn sich aus diesem leicht und unmissverständlich entnehmen lässt, dass eine Erlaubnis zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie besteht. Im Anzeigeschreiben ist zudem der entsprechende Link der Webseite anzugeben, sofern dieser nicht bereits anhand des Ausdrucks ersichtlich ist.

- b) Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf und der Techniken, die er einsetzen darf sowie aller damit verbundenen Risiken
- c) Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen
- d) Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF und über den Sitz der Zielinvestmentvermögen, wenn es sich bei dem AIF um ein Dachinvestmentvermögen handelt
- e) Beschreibung der Umstände, unter denen der AIF Leverage einsetzen kann, Art und Quellen des zulässigen Leverage und damit verbundener Risiken, Beschreibung sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Leverage sowie des maximalen Umfangs des Leverage, den die AIF-Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF einsetzen darf, und der Handhabung der Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögenswerten
- f) Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann
- g) Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und darüber, ob Rechtsinstrumente vorhanden sind, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat
- h) Identität der AIF-Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle des AIF, des Rechnungsprüfers oder sonstiger Dienstleistungsanbieter sowie eine Erläuterung ihrer Pflichten sowie der Rechte der Anleger
- i) Beschreibung, in welcher Weise die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des § 25 Absatz 6 oder des Artikels 9 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU gerecht wird
- j) Beschreibung sämtlicher von der AIF-Verwaltungsgesellschaft übertragener Verwaltungsfunktionen gemäß Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen; Bezeichnung des Beauftragten sowie Beschreibung sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten
- k) Beschreibung des Bewertungsverfahrens des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte gemäß den §§ 278, 279, 286 oder gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU
- l) Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern

- m) Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden
- n) Beschreibung, in welcher Weise die AIF-Verwaltungsgesellschaft eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie, wann immer Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch darauf erhalten, eine Erläuterung
  - (1) dieser Behandlung
  - (2) der Art der Anleger, die eine solche Behandlung erhalten sowie
  - (3) ggf. der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft
- o) Beschreibung der Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen oder Aktien
- p) Angabe des jüngsten Nettoinventarwerts des AIF oder des jüngsten Marktpreises der Anteile oder Aktien des AIF nach den §§ 278 und 286 Absatz 1 oder nach Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU
- q) Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des AIF, sofern verfügbar
- r) Identität des Primebrokers, eine Beschreibung aller wesentlichen Vereinbarungen zwischen der AIF-Verwaltungsgesellschaft und ihren Primebrokern einschließlich der Darlegung, in welcher Weise diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden sowie die Bestimmung, die im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung oder Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF enthalten ist und Angaben über jede evtl. bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker
- s) Beschreibung, wann und wie die Informationen offengelegt werden, die gemäß § 308 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 300 Absatz 1 bis 3 oder Artikel 23 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2011/61/EU erforderlich sind
- t) Informationen nach Art. 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/2365

### 3. Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf den Master-AIF und seine Verwaltungsgesellschaft bei der Anzeige eines Feeder-AIF

#### 3.1. Angaben

##### 3.1.1. Sofern es sich bei der Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF um eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft handelt:

- a) Angabe der Geschäftsleiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF
  - b) Namen der an der AIF-Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF bedeutend beteiligten Inhaber sowie Angabe zur Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung
  - c) Angabe der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen der AIF-Verwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen hinweisen
  - d) Angaben über Vergütungspolitik und Vergütungspraxis der AIF-Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF entsprechend § 37
  - e) Angaben über Auslagerungsvereinbarungen entsprechend § 36
  - f) Angaben zur den Vereinbarungen zur Beauftragung der Verwahrstelle entsprechend § 80 für den Master-AIF
  - g) Alle wesentlichen Angaben über die Verwahrstelle des Master-AIF oder Stellen, die die Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 7 bis 9 der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen
    - (1) Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift
    - (2) Haupttätigkeit
    - (3) Name des Staates, nach dessen Recht die Errichtung erfolgt ist
    - (4) Datum der Übernahme der Funktion
- 3.1.2. Angaben zum Sitz des Master-AIF und seiner Verwaltungsgesellschaft Beschreibung des Master-AIF und alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den Master-AIF
- 3.1.3. Name der Verwahrstelle des Master-AIF, sofern nicht bereits unter 3.1.1. (g) genannt
- 3.1.4. Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile oder Aktien des Master-AIF an Privatanleger vertrieben werden, insbesondere wenn die AIF-Verwaltungsgesellschaft für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den Master-AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift

## 3.2. Unterlagen

- 3.2.1 Geschäftsplan, der Angaben zum Master-AIF sowie zu seinem Sitz enthält
- 3.2.2 Anlagebedingungen, Satzung oder Gesellschaftsvertrag des Master-AIF

- 3.2.3 Informationen nach § 307 Absatz 1 für den Master-AIF s. Punkt 2.7. Sofern es sich bei der Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF um eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft handelt:

Bescheinigung nach Punkt 2.1., die sich auf den Master-AIF und dessen Verwaltungsgesellschaft bezieht

- 2.1. Bei der Anzeige durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft:

Erklärung darüber, dass sie sich verpflichtet,

- a) der Bundesanstalt den Jahresbericht des Master-AIF, der den Anforderungen des Artikels 22 und ggf. des Artikels 29 der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen muss, spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres einzureichen; der Jahresbericht muss mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein
- b) die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind oder die der Bescheinigung der zuständigen Stelle nach Punkt 2.1. (bzw. dem Registerauszug) zugrunde liegen, zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen
- c) der Bundesanstalt auf Verlangen über die Geschäftstätigkeit der AIF-Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen

- 2.2. Sofern es sich bei der Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF um eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft handelt

- a) Geeigneter Nachweis der zum Geschäftsbetrieb bei der AIF-Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF erforderlichen Mittel entsprechend § 25
- b) Unterlagen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF
- c) Geschäftsplan der AIF-Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF, der neben der Organisationsstruktur der AIF-Verwaltungsgesellschaft auch Angaben darüber enthält, wie die AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen will

- 2.3. Bei der Anzeige durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft:

Erklärung nach II.2.3, die sich auch auf den Master-AIF und dessen AIF-Verwaltungsgesellschaft erstreckt